

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Carola Veit (SPD) vom 22.05.08

und Antwort des Senats

Betr.: Wassertreppe 51 – Warum widerspricht der Senat dem Denkmalschutzamt – hat er bessere Erkenntnisse, und weshalb werden meine Fragen nicht beantwortet?

Ich frage den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Hamburg Port Authority (HPA) wie folgt:

1. *In der Drs. 19/267 führt der Senat aus (zu 4. und 6.):*

„Nach Feststellung des Denkmalwertes der Wassertreppe 51 hat das Denkmalschutzamt vor der Eintragung in die Denkmalliste aus Gründen die Erhaltungsfähigkeit in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht in Abstimmung mit Hamburg Port Authority (HPA) geprüft. In der Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Erhaltung eines Denkmals sind auch die öffentlichen Interessen anderer Hamburgischer Behörden und ihrer nachgeordneten Einrichtungen zu berücksichtigen.“

1.1. In seinen bisherigen Äußerungen (vergleiche Schreiben an die Lieger vom 23.4./24.4.2008) hatte das Denkmalschutzamt ausgeführt, dass die Erhaltungsfähigkeit der Brücke grundsätzlich gegeben sei. Ist das inhaltlich zutreffend?

Ja, erhaltenswürdig sind die Bogenbrücken L 49 und L 50 (siehe Drs. 19/267).

1.2. Weshalb, wann und von wem genau ist mit welchen Verfahren dennoch die Erhaltungsfähigkeit in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht in Abstimmung mit HPA geprüft worden?

Siehe Anlage. Die Grundlage der Schätzung bilden vergleichbare Kosten, die im Stahlbrückenbau bei ähnlichen Vorhaben anzusetzen sind. Die Kostenschätzung für die Sanierung der Wassertreppe 51 erfolgte auf der Grundlage der Kosten für die Instandsetzung der Brücke 6 an den St. Pauli Landungsbrücken im Dezember 2007. Die Übersicht über die Kosten für die Sanierung der Brücke 6 beinhaltet Informationen über Angebote von Unternehmen, die im Wettbewerb stehen und damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berühren. Zu Sachverhalten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse privater Unternehmen betreffen, gibt der Senat keine Auskunft.

Für Objekte im Hafengebiet im Sinne des Hafenenwicklungsgesetzes, die technisch oder aus hafengewirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich sind, stehen im Haushalt der HPA keine Mittel zum Erhalt zur Verfügung.

Im Übrigen siehe Drs. 19/267 und 19/268.

1.3. Welche „Gründe“ sind gemeint (der zitierte Satz ist unvollständig)?

Arbeitsökonomische Gründe.

1.4. Das Denkmalschutzgesetz sieht nicht vor, dass vor der Eintragung in die Denkmalliste aus??? Gründen die Erhaltungsfähigkeit in Abstimmung mit dem Eigentümer zu prüfen ist. Auf welcher Rechtsgrundlage ist diese Prüfung erfolgt, wie erklärt sich die Abweichung vom Denkmalschutzgesetz?

Das Denkmalschutzamt ist nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) verpflichtet, das öffentliche Interesse am Erhalt des Objektes zu prüfen. Abweichungen von dieser Vorschrift hat es bei der Prüfung nicht gegeben.

1.5. Woraus leitet der Senat her, dass auch die öffentlichen Interessen anderer Hamburger Behörden/Einrichtungen in der Abwägung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals zu berücksichtigen seien? Aus dem Denkmalschutzgesetz ergibt sich dies nicht.

Bei der Bewertung des öffentlichen Interesses sind neben den Belangen des Denkmalschutzes auch andere öffentliche Belange zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus der Begründung zur Novellierung des DSchG im Jahre 1997 (Drs. 15/7398). Danach hat eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Denkmalschutz und allen übrigen öffentlichen Interessen zu erfolgen und es kann im Einzelfall auf eine Unterschutzstellung durch Eintragung in die Denkmalliste verzichtet werden.

1.6. Welches sind die „öffentlichen Interessen der HPA“?

Der Erhalt der Wassertreppe 51 ist aus technischer und hafengewirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich (siehe Drs. 18/7987 und 19/267).

1.7. Wie im Einzelnen ist die Abwägung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Wassertreppe 51 erfolgt?

Die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Erhaltung im Zuständigkeitsbereich von HPA haben in Gegenüberstellung zu den Interessen des Denkmalschutzes zu der getroffenen Entscheidung geführt.

2. Der Senat hat in derselben Antwort auf meine Frage: „Ist es zutreffend, dass ein öffentliches Interesse an dem Erhalt der Anlage an ihrem historischen Standort besteht?“ angegeben:

„Ja, soweit es sich um bauzeitliche Originalteile handelt und sofern dies technisch und wirtschaftlich möglich ist“. Woraus leiten sich die vom Senat genannten Voraussetzungen

- a) bauzeitliche Originalteile
- b) technische Möglichkeit
- c) wirtschaftliche Möglichkeit

jeweils ab? Im Denkmalschutzgesetz sind diese so nicht aufgeführt.

Es handelt sich um denkmalfachliche Abwägungen auf der Grundlage der in § 2 DSchG genannten Bedeutungskriterien. Im Übrigen siehe Ausführungen zu 1.4 und 1.5.

3. In derselben Drucksache antwortet der Senat auf die Frage

„Ist es zutreffend, dass die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit kein Gesichtspunkt für die Unterschutzstellung gemäß §§ 2, 6 HDschG darstellt?“:

mit: „Ja.“

Wie erklärt der Senat den Widerspruch zu der in Frage 2. vorbezeichneten Aussage zum öffentlichen Interesse am Erhalt, „Ja, soweit es sich

um bauzeitliche Originalteile handelt und sofern dies technisch und wirtschaftlich möglich ist.“?

4. *In der Drs. 19/267 fragte ich außerdem den Senat, ob es zutreffend sei, dass für die Verpflichtung nach § 14 Absatz 1 – 3 des Eigentümers zum Erhalt und für die Beurteilung nach § 14 Absatz 4 HDschG, ob eine wirtschaftliche Zumutbarkeit gegeben sei, oder nicht, überhaupt erst ein in die Denkmalliste eingetragenes Denkmal vorliegen müsse.*

Daraufhin antwortete der Senat: „Ja“.

In derselben Drs. erklärt der Senat aber auch:

„Nach Feststellung des Denkmalwertes der Wassertreppe 51 hat das Denkmalschutzamt vor der Eintragung in die Denkmalliste aus Gründen die Erhaltungsfähigkeit in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht in Abstimmung mit Hamburg Port Authority (HPA) geprüft.“

Es liegt aber kein in die Denkmalliste eingetragenes Denkmal vor.

- 4.1. *Wie erklärt der Senat diesen offensichtlichen Widerspruch?*

Das Denkmalschutzamt ist nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) verpflichtet, das öffentliche Interesse am Erhalt des Objektes zu prüfen. Abweichungen von dieser Vorschrift hat es bei der Prüfung nicht gegeben.

- 4.2. *Ist es zutreffend, dass hier dem Denkmalschutzgesetz zuwider gehandelt wurde?*

Nein.

- 4.3. *Wie wird dieser Fehler korrigiert?*

Entfällt.

5. *In der Drs. 19/267 stellte ich die Frage:*

„Das Denkmalschutzamt hatte angegeben, dass die Übernahme der Instandsetzungskosten dem Eigentümer HPA wirtschaftlich nicht zumutbar sei.

Aufgrund welcher Datengrundlage ist diese Einschätzung erfolgt (bitte komplette Daten- und Zahlengrundlage, aus der sich diese Beurteilung nachvollziehen lässt, insbesondere das wirtschaftliche Unvermögen der HPA, beifügen)?“

Daraufhin antwortete der Senat:

„Die Schätzung erfolgte auf der Grundlage von Sanierungen ähnlicher Bauwerke“.

- 5.1. *Weshalb wird meine Frage vom Senat nicht beantwortet? Hat der Senat etwa in Wirklichkeit gar keine Datengrundlage?*

- 5.2. *Insbesondere: weshalb wird die Daten- und Zahlengrundlage, aus der sich diese Beurteilung nachvollziehen lässt, nicht beigefügt?*

- 5.3. *Weshalb wird die Daten- und Zahlengrundlage, die das wirtschaftliche Unvermögen der HPA belegt, nicht beigefügt?*

- 5.4. *Welche Schätzungen im Einzelnen wurden wann, von wem, vorgenommen?*

- 5.5. *Um welche Sanierungen ähnlicher Bauwerke (bitte Liste mit Kosten, Daten, Zahlen) handelt es sich?*

5.6. *Ich frage den Senat erneut:*

Aufgrund welcher Datengrundlage ist diese Einschätzung erfolgt (bitte komplette Daten- und Zahlengrundlage, aus der sich diese Beurteilung nachvollziehen lässt, insbesondere das wirtschaftliche Unvermögen der HPA, beifügen)?

Siehe Antwort zu 1.2.

6. *In der Drs. 19/267 gibt der Senat an: „... den zwei Bögen von 1904 als bauzeitlicher Originalbestand...“*

In der Pressemitteilung der Kulturbehörde vom 17.04.08 heißt es:

“Die als denkmalwürdig eingestuften Brückenbögen aus der Bauzeit um 1913...“

In der Hamburger Chronik „Melhop“ von 1925 wird ebenfalls berichtet, dass 1913/14 am Moorfleeter Deich ein eiserner Landungssteg errichtet wurde.

- 6.1. *Aus welchen Erkenntnissen schließt der Senat, dass die Brückenbögen von 1904 sind?*
- 6.2. *Wenn die Brückenbögen von 1904 sind, die Wassertreppe aber erst 1913/14 errichtet wurde, wie ist das zugegangen (insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass 1913/14 drei baugleiche Wassertreppen errichtet wurden)?*
- 6.3. *Wenn hier offenbar Uneinigkeit zwischen dem Senat und dem Denkmalschutzamt besteht, weshalb wird die Angelegenheit nicht einer Klärung zugeführt?*

Es handelt sich um einen Übermittlungsfehler. Bauzeit ist 1913/14.

7. *Zur Begründung des „Rückbaus“ der Wassertreppe 51 in der Billwerder Bucht führt der Senat auf Grund von Angaben der Hamburg Port Authority (HPA) immens hohe Kosten für die Sanierung des Ensembles an. HPA begründet diese Kosten unter anderem damit, dass die gesamte Konstruktion mit asbesthaltigen Anstrichen versehen sei.*

Die Analyse eines unabhängigen Instituts kommt hingegen zu dem Ergebnis, dass hier keine asbesthaltigen Anstriche verwendet wurden. Farbproben von diversen Stellen der Konstruktion erwiesen sich als asbestfrei.

Deshalb hatte ich den Senat gefragt, wie die Einschätzung begründet sei, dass die Brücke mit asbesthaltigen Anstrichen versehen wäre.

- 7.1. *Weshalb wird auf meine Frage, wer wann entsprechende Proben entnommen und Analysen durchgeführt hat, nicht geantwortet?*
- 7.2. *Ich frage den Senat erneut: Wer hat wann an der Wassertreppe 51 Proben des Anstrichs entnommen, wer hat wann deren Analysen durchgeführt?*
- 7.3. *Weshalb wird auf meine Frage, welche Asbestkonzentration festgestellt wurde, nicht geantwortet?*
- 7.4. *Ich frage den Senat erneut: Welche Asbestkonzentration(en) wurde(n) an der Wassertreppe 51 festgestellt?*
- 7.5. *Weshalb wird auf meine Fragen, wer die Anstriche aufgebracht hat und wer dafür verantwortlich ist, nicht geantwortet?*

Siehe Drs. 19/268.

7.6. *Ich frage den Senat erneut: Falls asbesthaltige Anstriche vorliegen:*

- a) *Wann wurden sie aufgebracht?*
- b) *Wer ist dafür verantwortlich?*

7.7. *Laut Antwort des Senats hat die HPA im Juni 2007 die TU Hamburg-Harburg beauftragt, zu überprüfen, ob noch asbesthaltige Beschichtungen auf der Wassertreppe 51 vorhanden sind. Ist dies zutreffend?*

7.8. *Vor 1991 war die Wassertreppe 51 grün angestrichen. Darunter war ein orangeroter Rostanstrich.*

7.8.1. *Wobei handelte es sich um den unteren Anstrich?*

7.8.2. *Wie verhielt es sich 1991 mit dem Asbest?*

7.8.3. *Welche Prüfungen genau sind von der TU an der Wassertreppe 51 vorgenommen worden? Bitte Prüfbericht beifügen.*

7.8.4. *Insbesondere: Ist hier auch auf Bleimennige geprüft worden?*

7.8.5. *Wem sind wann die Prüfergebnisse mitgeteilt worden mit welchen Konsequenzen?*

7.9. *Aus welchen Daten/welcher Untersuchung ergibt sich, dass an der WT 51 die Bitumenbeschichtung „Inertol dick“ von sika in der älteren Variante mit Asbest als Füllmittel verwandt wurde?*

In der Bauwerksdokumentation ist für die Bogenbrücken L49 und L50 seit dem Jahr 1950 folgender Aufbau dokumentiert: eine Schicht Bleimennige, drei Schichten „Intertol I dick“, zwei Schichten Ölfarbe (als Deckanstrich). Dieser Schichtaufbau wurde in den Jahren 1958, 1970 und 1989 instand gesetzt. Aufgrund der Datierungen 1950, 1958 und 1970 ist davon auszugehen, dass die verwendete Bitumenbeschichtung „Intertol I dick“ asbesthaltig ist.

Die Technische Universität Hamburg-Harburg hat im Juni 2007 am Treppenturm (L228) an unterschiedlichen Stellen eine Probe des Schichtaufbaus genommen, diese als Mischprobe analysiert und der HPA daraufhin mitgeteilt, dass die Mischprobe sowohl Asbestfasern, als auch polyaromatische Kohlenwasserstoffe enthält. Die Beschichtungen am Treppenturm wurden ebenfalls in den Jahren 1958, 1970 und 1989 instand gesetzt. Im Übrigen siehe Drs. 19/267 und 19/268.

8. *In der Drs. 19/267 fragte ich den Senat, ob es zutreffend sei, dass die Schutzanstriche auf der Wassertreppe 51 im Wesentlichen zuletzt vor nicht einmal 15 Jahren erneuert worden seien.*

Weshalb beantwortet der Senat diese Frage nicht?

Siehe Drs. 18/772.

Hamburg Port Authority							Anlage	
Kostenschätzung für eine Sanierung der Anlage Wassertreppe 51 Moorfleeter Deich								
Stand: Dezember 2007								
Bauwerk Nr.	L48 - Brücke		L49 - Brücke		L50 - Brücke		T228 - Treppe	
Bauwerkart	Vollwandträger		Bogenbrücke		Bogenbrücke		Walzträger	
Material	Holz		Stahl		Stahl		Stahl	
Baujahr	1957		1913		1913		1924	
Länge ca.	30 m		40 m		40 m		25 m	
Gründung	2 Holzjoche *		3 Fachwerkstützen *		3 Fachwerkstützen *		2 Fachwerkstützen *	
* Tiefgründung	1 Stahlbeton Flachgründung.						2 Pfahljoche *	
		in Euro		in Euro		in Euro		in Euro
Technische Bearbeitung								
pauschal anteilig		1.200		9.000		9.000		5.800
Baustelleneinrichtung								
pauschal anteilig		2.500		18.000		18.000		11.500
Gerüstbau	pauschal	10.000		55.000		55.000		40.000
mit Einhausung staubdicht								160.000
Korrosionsschutz	Euro/m ²	m ²		m ²		m ²		m ²
	80,00	100	8.000	850	68.000	850	68.000	350
Sandstrahlen + 4 Anstriche								
Stahlbauarbeiten	Euro/to	to		to		to		to
	15.000,00	0,5	7.500	4	52.500	4	52.500	4
Profilbleche austauschen								
Entnieten/Paßschrauben								
Summe netto			29.200		202.500		202.500	
einschl. MWSt.	19%		34.748		240.975		240.975	
gerundet			35.000		250.000		250.000	
Bemerkungen:								
1.Die obige Kostenschätzung basiert auf den in den Prüfbefunden aufgezeigten und sichtbaren Schäden. Eine noch tiefergehende Schadensanalyse setzt umfangreiche Sandstrahlungen voraus, die ihrerseits zu Schäden führen können. Die Ermittlung des Umfangs auszutauschender Teile erfolgte nach den allgemein geltenden Regeln.								
2.Die notwendige Erneuerung der Gehwegsbeläge ist nicht berücksichtigt.								
3.Entsorgungskosten für asbesthaltige Anstrichstoffe sind nicht berücksichtigt.								
4.Ein möglicher Sanierungsaufwand der tief gegründeten Widerlager ist ebenfalls nicht berücksichtigt.								